

Auszug aus der Satzung

des Vereins

Bewegungswelten Mühlacker e.V.

(vom 04. September 2006)

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Bewegungswelten".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e. V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Gesundheit durch verschiedene Bewegungsangebote.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch beschäftigte Trainer gemäß § 13.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist des Weiteren die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit einer schriftlichen Beitrittserklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres (maßgebend sind die Schulen in Mühlacker) schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss.

Der Ausschluss ist zulässig bei

- Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift in Verzug ist;
- objektiv feststellbarer Inaktivität.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Schuljahr festlegt. Werden keine neuen Beiträge bzw. Gebühren beschlossen, gilt die zuletzt festgestellte Beitrags- bzw. Gebührenhöhe. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsschulhalbjahr voll zu entrichten.

(2) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Ehrenmitglieder / -vorsitzende sowie die Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.

(2) Jeder Vorsitzende ist stets einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstands aus dem Verein.

(5) Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

(6) Zum Gesamtvorstand (zur Vorstandschaft) gehören

- der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 9 Abs. 1,
- der/die Schriftführer/in.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04. September 2006 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt ihre Unterschrift:

.....

.....

.....